

## **Hinweise für nach der Scheidung**

### **Namensänderung**

Der Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, behält diesen Namen nach der Scheidung; er kann aber jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will (Art. 119 ZGB).

### **Bürgerrecht**

Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ändert aufgrund der Scheidung nicht (Art. 161 ZGB).

### **AHV**

Es empfiehlt sich, die rechtskräftige Scheidung dem Sozialversicherungsamt (SVA), Ausgleichskasse AHV, Oberstadt 9, 8200 Schaffhausen (Tel. 052 632 61 11), zu melden. Bei noch nicht im Rentenalter stehenden Parteien wird ein Splitting der AHV-Beiträge, die während der Ehe geleistet wurden, erfolgen. Beim SVA ist diesbezüglich ein spezielles Antragsformular erhältlich (oder: [http://www.svash.ch/site/index.cfm?id\\_art=11354&actMenuItemID=6596&vsprache/de](http://www.svash.ch/site/index.cfm?id_art=11354&actMenuItemID=6596&vsprache/de)). Bei Ehegatten, die Altersrenten beziehen, werden die Renten neu berechnet, was i.d.R. zu einer Erhöhung führt.

Die Regelung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften ist der zuständigen Ausgleichskasse bei Eintritt des Rentenfalles mitzuteilen. Das Urteil ist deshalb sorgfältig aufzubewahren.

### **Kontovollmachten**

Vielfach hat der ehemalige Ehepartner noch eine Vollmacht über Bank- oder Postcheckkonten des anderen Ehegatten. Es ist sinnvoll, nach der Scheidung diese Bevollmächtigungen einer Prüfung zu unterziehen.